

§ 1

Im Abs. 2 des § 1 wird der 3. Anstrich „Grundstückswertermittlungen“ gestrichen.

§ 2

Der § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

Berechtigung zur Ausführung von Entwurfs-, Projektierungs- und Konstruktionsleistungen

(1) Architekten und Ingenieure, denen nach den Bestimmungen dieser Anordnung eine Zulassung als privater Architekt, privater Ingenieur, als privater Architekt und Ingenieur für Leistungen gemäß § 3 erteilt wurde, sind berechtigt, eine freischaffende (freiberufliche) Tätigkeit entsprechend den Rechtsvorschriften aufzunehmen. Dieser Personenkreis ist berechtigt, diese Leistungen auch im Angestelltenverhältnis zu erbringen. Freischaffend Tätige können auch ein privates oder genossenschaftliches Büro oder eine Kapital- oder Personengesellschaft gründen.

(2) Private und genossenschaftliche Betriebe sowie Kapital- oder Personengesellschaften, die Bauleistungen und/oder Leistungen der industriellen Warenproduktion erbringen und zusätzlich Leistungen nach § 3 ausführen oder ausführen wollen (erlaubnispflichtiges Gewerbe), haben entsprechend den Rechtsvorschriften die Gewerbeerlaubnis bei der zuständigen Gewerbebehörde zu beantragen.

(3) Der Abs. 2 gilt auch für volkseigene Projektierungsbetriebe und Einrichtungen, die in Kapitalgesellschaften umgewandelt wurden, und für natürliche Personen, die nach den Bestimmungen dieser Anordnung keine Zulassung als privater Architekt oder Ingenieur erhalten können, aber als Unternehmer ein Büro zur Ausführung von Entwurfs-, Projektierungs- und Konstruktionsleistungen gründen wollen. Mit dem Antrag auf Gewerbeerlaubnis hat der Antragsteller nachzuweisen, daß er für die Fachrichtungen, in denen er Entwurfs-, Projektierungs- und Konstruktionsleistungen gemäß § 3 ausführt oder ausführen will, jeweils mindestens einen zugelassenen Architekten oder Ingenieur angestellt hat.“

§ 3

(1) Der Abs. 1 des § 3 erhält einen weiteren Anstrich:

„– Leistungen für Wertermittlungen im Grundstücksverkehr.“

(2) Der Abs. 2 des § 3 ist um einen weiteren Buchstaben zu ergänzen:

„e) **Wertermittlungen im Grundstücksverkehr**“

§ 4

(1) Der Abs. 1 des § 5 erhält folgende Fassung:

„(1) Private Architekten und Ingenieure bedürfen zur Ausführung von Entwurfs-, Projektierungs- und Konstruktionsleistungen einer Zulassung. Sie können damit freischaffend (freiberuflich) oder im Angestelltenverhältnis tätig werden.“

(2) Der Abs. 2 des § 5 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Zulassung ist schriftlich beim zuständigen Leiter der Bezirksverwaltungsbehörde zu beantragen, in dessen regionalen Bereich der Antragsteller seinen Hauptwohnsitz hat, soweit in Abs. 5 nichts anderes geregelt ist.“

(3) Der Abs. 4 des § 5 erhält ab Buchstaben b folgende Fassung:

„b) **für die Aufgabengebiete Bauingenieurwesen, Spezialingenieurwesen und Ingenieurwesen**

Nachweis einer mindestens 3jährigen Tätigkeit in der beantragten Fachrichtung mit Angabe, für welche Er-

zeugnisgruppen entsprechend der Erzeugnis- und Leistungsnomenklatur der DDR diese Tätigkeit überwiegend ausgeübt wurde.

c) für das Aufgabengebiet Wertermittlungen im Grundstücksverkehr

– Nachweis einer mindestens 5jährigen Tätigkeit als Architekt oder Bauingenieur mit Grundkenntnissen im Hoch- und Tiefbau, insbesondere auf den Gebieten:

- Bauwirtschaft,
- Vermessungswesen,
- Baugrundbestimmung,
- Garten- und Landschaftsanlagen,
- Baukonstruktion, Baustatik, Bautechnologie,
- Schutzmaßnahmen für Gebäude und bauliche Anlagen,
- Baustoffe, ihr Verhalten und zweckentsprechender Einsatz,
- technische Vorschriften,

– Kenntnisse der einschlägigen Rechtsvorschriften im Grundstücksverkehr und des Preisrechts,

– Nachweis des Besuches eines Lehrganges für Wertermittlungen im Grundstücksverkehr mit praktischer Tätigkeit² oder Vorlage einer schriftlichen Stellungnahme eines bereits zugelassenen Sachverständigen für Wertermittlung im Grundstücksverkehr, der die Kenntnisse und Fähigkeiten des Antragstellers durch mindestens 2jährige Zusammenarbeit bestätigen kann.

Als Nachweis für die ausgeübte Tätigkeit sind auch die Leistungen anzuerkennen, die auf der Grundlage von Projektierungsgenehmigungen, in zusätzlicher Arbeit oder nebenberuflicher Tätigkeit gemäß den Rechtsvorschriften oder anderen Bestimmungen der Leiter der zentralen Staatsorgane erbracht wurden, gerechnet nach Abschluß des Hoch- oder Fachschulabschlusses.“

(4) Der Abs. 5 des § 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Auswärtige Architekten und Ingenieure haben das Einbringen von Leistungen der Aufgabengebiete gemäß § 3 Abs. 2 der Anordnung vom 5. Februar 1990 der Zulassungskommission der Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen, in deren regionalen Bereich sie erstmalig tätig werden wollen. Voraussetzung ist, daß sie nachweisen, daß sie zur Erbringung solcher Leistungen nach dem Recht des Staates berechtigt sind, in dem sie ihren Wohnsitz oder ihre berufliche Niederlassung haben.“

§ 5

Der Abs. 3 des § 6 erhält folgende Fassung:

„(3) Für die Mitarbeit als Mitglied der Zulassungskommission sind durch den Sekretär berufserfahrene Architekten und Ingenieure im Zusammenwirken mit den zuständigen Bereichen der Bezirksverwaltungsbehörde zu gewinnen. Der Sekretär hat diese Architekten und Ingenieure in einer nach oben offenen Liste zu erfassen und dem Vorsitzenden der Zulassungskommission zur Bestätigung vorzulegen. Die in die Liste aufzunehmenden zugelassenen Sachverständigen für Wertermittlung im Grundstücksverkehr sind von den Fachverbänden der Sachverständigen für die Wertermittlung im Grundstücksverkehr vorzuschlagen.“

§ 6

(1) Der Abs. 1 des § 7 erhält ab dem dritten Anstrich folgende Fassung:

„– bei freischaffend (freiberuflich) Tätigen die zuständige

² Lehrgänge der Fachverbände der Sachverständigen für Wertermittlung im Grundstücksverkehr